VERORDNUNG (EWG) Nr. 1296/78 DES RATES

vom 6. Juni 1978

zur Festsetzung des Zielpreises für Rizinussamen für das Wirtschaftsjahr 1978/79

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über Sondermaßnahmen für Rizinussamen (1), insbesondere auf Artikel 1 Absätze 1 und 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 wird alljährlich ein Zielpreis für Rizinussamen der Tarifstelle 12.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs festgesetzt.

Bei der Festsetzung dieses Preises ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist insbesondere, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu garantieren.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 wird dieser Preis unter Berücksichtigung des Versorgungsbedarfs der Gemeinschaft auf einer für die Erzeuger angemessenen Höhe festgesetzt. Dabei ist es angebracht, eine ausgeglichene Preisrelation gegenüber Substitutionsanpflanzungen, insbesondere anderen Ölsaaten, zu wahren.

Der Zielpreis muß für eine Standardqualität festgesetzt werden, bei deren Bestimmung die Durchschnittsqualität der in der Gemeinschaft geernteten Saaten zu berücksichtigen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1978/79 wird der Zielpreis für Rizinussamen auf 42 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis gilt für Saaten:

— lose und von gesunder und handelsüblicher Beschaffenheit

sowie

— mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und in der unveränderten Saat mit 14 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 45 v. H. Ölgehalt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Juni 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. B. ANDERSEN

(1) ABl. Nr. L 332 vom 24. 12. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 85 vom 10. 4. 1978, S. 31.
(3) ABl. Nr. C 101 vom 26. 4. 1978, S. 10.